



Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An alle

- kreisfreien Städte, Städte und Gemeinden
- Landratsämter (Jugendamt)

Ihr/e Ansprechpartner/in

Dr. Anja Nehrig

Durchwahl

Telefon +49 361 57-3432052

Telefax +49 361 573411690

anja.nehrig@

tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

4/44/5085-Rdschr. 2/2018

Rundschreiben 2/2018

Beteiligungsrechte der Eltern bei Elternbeiträgen und Verpflegungskosten in Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass weise ich zum vorstehenden Betreff auf Folgendes hin:

Die Beteiligungsrechte der Eltern ergeben sich aus den §§ 12 Abs. 2 und 3, 29 Abs. 2 und 3 Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKitaG).

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 8 ThürKitaG ist bei einer Veränderung der Elternbeiträge der Elternbeirat rechtzeitig und umfassend zu informieren, so dass diesem genügend Zeit verbleibt, um Stellung zu nehmen. Zudem haben die Eltern das Recht auf Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen (§ 29 Abs. 2 Satz 4 ThürKitaG i. V. m. § 29 Abs. 3 Satz 3).

Von den Beteiligungsrechten der Eltern nach § 12 Abs. 2 ThürKitaG unterscheiden sich diejenigen nach § 12 Abs. 3 ThürKitaG: Soweit Entscheidungen der Kindertageseinrichtung die Eltern in finanzieller Hinsicht und außerhalb der Elternbeiträge berühren, bedürfen diese Entscheidungen gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 ThürKitaG der Zustimmung des Elternbeirates. Satz 2 der Regelung enthält eine nichtabschließende Aufzählung von in Betracht kommenden zustimmungspflichtigen Sachverhalten (Nr. 1: Gestaltung von Veranstaltungen, Nr. 2: Auswahl der Verpflegung). Da die Aufzählung nicht abschließend ist, gehört hierzu neben der Auswahl und dem Umfang der Verpflegung auch die Erhöhung der Gebühren oder Entgelte für die Verpflegung durch den Träger.

Für privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Träger und den Eltern bedeutet dies, dass diese bis zur Erteilung einer entsprechenden Zustimmung schwebend unwirksam oder bei einer Verweigerung endgültig unwirksam sind. Im Streitfall wäre dies vor dem zuständigen Zivilgericht zu klären.

Erfurt, 18.06.2018

5 TAGE
SCHLAUER

bildungsfreistellung.de

Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de
www.facebook.com/BildungTH
www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher Mitteilun-
gen ohne Signatur und/oder Ver-
schlüsselung.

Bankverbindung:

Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE1482050003004444141

Vergleichbares gilt für öffentlich-rechtliche Satzungsregelungen. Auch in diesen Fällen wäre deren Wirksamkeit davon abhängig, ob dem Zustimmungserfordernis nach § 12 Abs. 3 ThürKitaG genügt wurde oder nicht. Dies wäre zudem nach § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung durch die Kommunalaufsichtsbehörde zu prüfen und zu bewerten. Im Streitfall erfolgt eine Klärung durch das Verwaltungsgericht.

Die Jugendämter werden gebeten, dieses Rundschreiben den für die Bereitstellung der Plätze in der Kindertagesbetreuung zuständigen Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Soweit Gemeinden den Betrieb von Kindertageseinrichtungen auf andere Träger gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 ThürKitaG übertragen haben, gelten die vorstehenden Aussagen für diese Träger entsprechend mit der Einschränkung, dass immer die Zivilgerichte zuständig sind. Ich bitte darum, dass die jeweiligen Gemeinden ihre Vertragspartner insoweit informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Martina Reinhardt